

STATUTEN

des ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND (OSV) in dem die Sparten "Schwimmen", "Synchronschwimmen", "Wasserball" und "Wasserspringen" vertreten sind. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihren Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (2) Der Österreichische Schwimmverband ist politisch unabhängig und frei von ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- (3) Der OSV ist ein Schwimmsportverband und als solcher Mitglied des österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), der Bundessport-Organisation (BSO), der Federation Internationale de Natation (FINA) und der Ligue Européenne de Natation (LEN).
- (4) Der OSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband, übt seine Tätigkeit gemeinnützig aus.

§ 2 Gliederung

- (1) Dem OSV gehören die von ihm anerkannten Landesschwimmverbände und deren vom OSV anerkannten Schwimmvereine an. Die Tätigkeit der Landesschwimmverbände erstreckt sich auf das betreffende Bundesland.
- (2) Die Landesschwimmverbände haben im Rahmen ihrer Statuten selbständige Verwaltung. Die Statuten der Landesschwimmverbände dürfen mit den Statuten des OSV nicht im Widerspruch stehen.
- (3) Die Landesschwimmverbände kooperieren mit dem Österreichischen Schwimmverband im Bereich der Strategischen Entwicklungsplanung und sind verantwortlich für dessen regionale Umsetzung in ihrem Bundesland.

§ 3 Zweck und Ziel

- (1) Der OSV ist der national und international offizielle Fachverband für die Schwimmsportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen in Österreich.
- (2) Zweck des OSV ist die Förderung des Schwimmsports durch effektive(s) und effiziente(s) Administration, Management und Entwicklung.

Dabei sind folgende Aufgaben von höchster Priorität:

- a) Koordination der Verbesserung der Infrastruktur (optimale Nutzung vorhandener, Errichtung neuer, Rückgewinnung verlorener Schwimmsportanlagen);
- b) Die Erarbeitung von Strategien zur Förderung des Schwimmsports und zur Entwicklung von quantitativ und qualitativ exzellenten Schwimmsport-Angeboten für die österreichische Bevölkerung. Die OSV Schwimmsportangebote sollen den Schulsport, Gesundheitssport, Breitensport und den Leistungssport fördern;
- c) Die Unterstützung der Landesverbände und Vereine zur Verbesserung und Aufrechterhaltung eines exzellenten Schwimmsportangebotes;
- d) Die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Spitzensport-Systems;
- e) Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der(s) Federation Internationale de Natation (FINA), IOC, WADA und des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007;
- f) Die Beschickung wichtiger internationaler Schwimmsportveranstaltungen;
- g) Die Einführung und Beibehaltung von Maßnahmen die den Schwimmsport vom Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel frei halten;
- h) Die Koordination der Aus- und Weiterbildung der Trainer(innen), Schwimmsport Manager(innen) und Funktionsträger(innen);
- i) Die Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Österreichischen Meisterschaften;
- j) Die Organisation eines geregelten nationalen und internationalen Wettkampfangebotes;
- k) Die Durchführung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen, sowie Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen;
- l) Die Vertretung der Interessen des Sports in seinen vier Sparten durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen;
- m) Information und österreichweites Marketing über den Schwimmsport in der Öffentlichkeit und innerhalb des OSV;
- n) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- o) einschlägige Publikationen aller Art.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden aufgebracht durch

- 1) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder;
- 2) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- 3) Spenden und sonstige Zuwendungen;
- 4) Gebühren und sonstige Abgaben gemäß den Wettkampfbestimmungen;
- 5) Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
- 6) Erträgnisse von Veranstaltungen und Sammlungen;
- 7) Einnahmen aus Kooperationen mit der Wirtschaft;
- 8) Einnahmen aus dem Organisationsbereich Spitzensport;
- 9) Geldstrafen gemäß § 11.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

Der OSV besteht aus:

Mitgliederverbänden
Mitgliedervereinen
Fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

- 1) Mitgliederverbände
Mitgliederverbände sind die Landesschwimmverbände aller österreichischen Bundesländer, die vom OSV anerkannt werden.
- 2) Mitgliedervereine
Mitgliedervereine sind die vom OSV anerkannten Sportvereine, die den Schwimmsport als Wettkampfsport und/oder als Breitensport anbieten oder Einsteiger (Anfänger) Kurse für mindestens eine der OSV Schwimmsportarten anbieten.
Im schriftlichen Aufnahmeansuchen eines Vereines ist der Vereinsvorstand (bzw. die Sektionsleitung) namentlich anzuführen.
Das Aufnahmeansuchen ist an den OSV zu richten und in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Landesschwimmverband einzureichen. Dem Ansuchen ist eine Ausfertigung (Kopie) der Statuten des Vereines beizuschließen. Der Vorstand des Landesschwimmverbandes hat bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens die Statuten des zur Aufnahme ansuchenden Vereines zu prüfen, insbesondere ob ein Nichtunter-sagungsbescheid der Vereinsbehörde vorliegt und ob der Verein die Pflege des Schwimmsports und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat. Der Landesschwimmverband hat zu prüfen ob tatsächlich Schwimmsport ausgeübt wird.
Auch dürfen die Statuten des Vereines nicht mit einzelnen Bestimmungen der Statuten des OSV im Widerspruch stehen. Der Vorstand des Landes-schwimmverbandes hat in der Begutachtung des Aufnahmeansuchens diese Prüfung zu bestätigen. Nach einer Begutachtungsfrist von 30 Tagen hat der Landesschwimmverband mit einer Stellungnahme das Aufnahmeansuchen dem OSV zur Entscheidung vorzulegen.

Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und kann diese unter Angabe von Gründen ablehnen.

Bei einer ablehnenden Beurteilung durch den Landesschwimmverband ist das Präsidium des OSV verpflichtet, vor seiner endgültigen Entscheidung ein besonderes Prüfungsverfahren durchzuführen, in dem dem Aufnahmewerber und dem Landesschwimmverband Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden muss.

Beim Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine gelten für seine Aufnahme in den OSV gleichfalls die oben angeführten Bestimmungen, wobei nach Aufnahme die Rechte und Pflichten jener Vereine eintreten, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den OSV durch finanzielle und materielle Unterstützung fördern. Über deren Aufnahme entscheidet das Präsidium des OSV.

4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die den Österreichischen Schwimmverband über einen längeren Zeitraum nachhaltig, effektiv und in besonderer Weise unterstützt haben.

Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Präsidiums oder Beirates an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle natürliche und juristische Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) durch Austritt, der dem OSV Generalsekretariat mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen ist;
- 2) durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen);
- 3) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom Präsidium bei Einstimmigkeit beschlossen werden kann.

Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- grobe Verstöße gegen die OSV Statuten
- Nichteinhaltung der Zahlungspflichten
- grobe Vernachlässigung anvertrauter Verbandspflichten
- Verhalten das zu Imageschädigung des Verbandes führt
- Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen;

§ 7 Wiederaufnahme von Mitgliedern

Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ausgeschlossen wurden, können erst nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des rechtskräftigen Ausschlusses an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gilt § 5 (2) sinngemäß.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des OSV teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu den jeweils vom Präsidium festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht beim Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist im § 19 (Stimmenermittlung) der Statuten festgelegt.
- (2) Der OSV wird die Mitglieder nach seinen Möglichkeiten unterstützen, wie in § 3 dokumentiert. Sie haben jedoch gleichzeitig die Pflicht den OSV in seiner Zielerreichung durch Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 14) zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben entsprechend ihrer Mitgliedskategorie einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag des OSV beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom Präsidium bestimmt, der auch Zahlungen in vier gleichen Quartalsraten gewähren kann.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen dem OSV gegenüber nachzukommen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem OSV für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 9 **Aufnahmegebühr**

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Verbandstag des OSV beschlossen wird, sowie den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 **Geldstrafen**

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages für Mitglieder einzuheben, wenn
 - a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden;
 - b) ein Verband oder Verein nicht innerhalb einer Frist angeforderte Fragebogen, Listen oder Meldungen abliefern oder Verfügungen von

Organen des OSV nicht rechtzeitig befolgt. Diese Geldstrafen fallen in die Kasse des OSV.

- (2) Außerdem können aus den oben angeführten Gründen die Mitgliedsrechte vom Präsidium bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.

§ 12 **Teilnahme an Veranstaltungen**

Alle Mitglieder haben im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen (§ 36) das Recht, an den Veranstaltungen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen.

§ 13 **Verbot des Dopings**

- (1) Für den OSV, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des OSV verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des OSV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
 - c) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- (3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie
1. die Anti-Dopingregelungen des OSV in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 14 **Organe des OSV**

Die Organe des OSV sind

- a) der Verbandstag (§ 15)
- b) die Sportversammlung (§ 24)
- c) das Präsidium (§ 25)
- d) der Beirat (§ 30)
- e) die OSV Büros (§ 31)
- f) die Sportkommissionen (§ 32)
- g) die Rechnungsprüfer (§ 33)
- h) die Schlichtungseinrichtung (§ 34)

§ 15 **Der Verbandstag**

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle vier Jahre statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch das Präsidium festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass unter Wahrnehmung aller Fristen der Verbandstag zwischen dem 1. März und 31. Oktober stattfindet.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag
 - a) des ordentlichen Verbandstages
 - b) des Präsidiums
 - c) von mindestens drei Landesschwimmverbänden
 - d) von einem Zehntel der Vereine
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von zwei Wochen durch den (die) Präsidenten(in) schriftlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung, welche den Antragsgrund zu enthalten hat, werden vom (der) Präsidenten(in) festgelegt.
- (4) Der Verbandstag ist für einen Termin festzusetzen, der innerhalb des Zeitraumes von mindestens sieben Wochen und höchstens neun Wochen ab der Einberufung liegt. Dies gilt sowohl für den ordentlichen, wie auch für den außerordentlichen Verbandstag.

§ 16 **Aufgaben des Verbandstages**

Der Verbandstag ist oberstes Organ des OSV und ihm obliegt:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer(in);
- c) die Entlastung des Präsidiums;
- d) die Wahl des (der) Präsidenten(in) und der übrigen Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer(in) und der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung;

- e) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstages sowie über sonstige Anträge;
- g) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Präsidiums;
- h) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 5 (4);
- i) die Auflösung des OSV.

§ 17 **Anträge zum Verbandstag**

- (1) Anträge zum Verbandstag und Vorschläge zur Wahl können vom Präsidium, von den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Mitgliedsvereine haben ihre Anträge ihrem zuständigen Landesschwimmverband schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Anträge werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens zwanzig Werktage vor dem Verbandstag in eingeschriebener Form an das Generalsekretariat des OSV abgesandt wurden, oder wenn ihnen vom Verbandstag mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Alle zeitgerecht eingebrachten Anträge sind allen Mitgliedern des OSV zwölf Werktage vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Wahlvorschläge sind spätestens zwölf Werktage vor dem Verbandstag in eingeschriebener Form an das Generalsekretariat zu senden.

§ 18 **Vertretungs- und Stimmberechtigung**

Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem zuständigen Landesschwimmverband und OSV bis zum abgelaufenen Kalenderjahr zur Gänze nachgekommen sind.

§ 19 **Stimmenermittlung**

- (1) Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Wenn diesem Verein mindestens fünf aktive Mitglieder angehören, hat er eine zweite Stimme. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive eine weitere Stimme.
- (2) Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens zwei Tagen an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.
- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder, die mit 31. Dezember vom OSV abgemeldet wurden, werden bei der Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder berücksichtigt.

§ 20 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine des OSV vertreten sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben ihr Stimmrecht grundsätzlich selbst auszuüben. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitgliedsverein des OSV übertragen. Dieser kann das Stimmrecht für höchstens drei Vereine ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keine Vertretungen der Mitgliedsvereine übernehmen.
- (4) Ist der Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 21 **Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der (die) Präsident(in), im Verhinderungsfall eine(r) der Vizepräsidenten(innen) und wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie der Geschäftsordnung des Verbandstages ist die Anwesenheit gem. § 20 (1) bzw. § 20 (4), ferner eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bezüglich einer Auflösung des OSV ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hinsichtlich dieser Beschlüsse ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

§ 22 **Außerordentlicher Verbandstag**

Einem außerordentlichen Verbandstag kommen die gleichen Befugnisse zu, wie einem ordentlichen Verbandstag. Für die Stimmenermittlung sind ebenfalls die Bestimmungen des § 19 heranzuziehen.

§ 23 **Geschäftsordnung des Verbandstages**

Für die Abwicklung des Verbandstages gilt dessen Geschäftsordnung.

§ 24 Die Sportversammlung

- (1) Die Sportversammlung ist eine Informations- und Diskussionsplattform und beschäftigt sich mit den spezifischen Sportbereichen des OSV. Ziel der Sportversammlung ist es über vergangene und zukünftige sportliche Entwicklungen der jeweiligen Fachsparte zu informieren und diskutieren.
- (2) Folgende Bereiche werden in der Sportversammlung behandelt:
 - a) die Entgegennahme des Sport-Jahresberichtes durch den (die) Büro-leiter(in);
 - b) Erfolgsanalyse und Information über die sportliche Entwicklung der Fachsparte im abgelaufenen Jahr durch den (die) Sportdirektor(in);
 - c) Information und Diskussion über geplante Aktivitäten.
- (3) Die Sportversammlung findet jährlich zwischen 1. Jänner und 31. März statt und wird vom Präsidium einberufen.
- (4) Zur Sportversammlung wird ein(e) Vertreter(in) für jede im Verein aktive Fachsparte aller OSV Vereine sowie alle im Sport involvierten Mitarbeiter und Funktionsträger des OSV und seiner Landesverbände eingeladen.

§ 25 Das Präsidium

- (1) dem Präsidium gehören an:

der (die) Präsident(in)
drei Vizepräsidenten(innen)
der (die) Schriftführer(in)
der (die) Finanzreferent(in)
- (2) Aufgabe des Präsidiums ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, die Ausübung des Sports in seinen vier Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Wettkampfbestimmungen zu achten.
Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan (§ 14) zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Die Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 der Statuten;
 - (b) Der strategische Planungsprozess;
 - (c) Die Leistungskontrolle aller OSV Büros, des(r) Generalsekretärs(in) und der Sportdirektoren(innen);
 - (d) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - (e) Die Vorbereitung des Verbandstages;
 - (f) Die Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;
 - (g) Die Verwaltung des Verbandsvermögens;

- (h) Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
- (j) Die Bestellung der Sportdirektoren(innen) nach entsprechenden Hearings;
- (k) Die Einberufung des Beirates bevor Beschlussfassung in den Punkten l, m und n;
- (l) die Beschlussfassung über die Aufteilung der Totomittel;
- (m) die Festsetzung der Austragungsorte der Österreichischen Meisterschaften aller Sportsparten;
- (n) die Beschlussfassung über Anträge von Änderungen der im § 36 angeführten Wettkampfbestimmungen. Die Beschlussfassung dieser Anträge erfordert eine Mehrheit des Präsidiums;
- (o) Anträge über die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 35.

§ 26 **Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt für vier Jahre. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums durch einen außerordentlichen Verbandstag ist möglich.
- (2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums - mit Ausnahme des (der) Präsidenten(in) - kann für diese Funktion vom Präsidium eine geeignete Person bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag kooptiert werden.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der OSV die Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.
- (4) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der zeitweiligen Ausübung dieser Funktion betraut werden.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des (der) Präsidenten(in) ist von den Vizepräsidenten(innen) innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein außerordentlicher Verbandstag nach § 15 (3) und (4) einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum ein ordentlicher Verbandstag ist der (die) Präsident(in) bei diesem Verbandstag zu wählen.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) oder Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann jederzeit bei einem Verbandstag das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. neuer Präsidiumsmitglieder in Kraft.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des

gesamten Präsidiums an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines(r) Nachfolgers(in) wirksam.

§ 27 **Beschlussfähigkeit des Präsidiums**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gegeben.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Präsidenten(in).
- (3) Die Beschlüsse des Präsidiums sind für alle Mitglieder des OSV sowie deren Mitglieder und Organe verbindlich und werden schriftlich bekanntgegeben.

§ 28 **Geschäftsordnung, Generalsekretariat**

- (1) Das Präsidium hat mit Beginn seiner Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Organe des OSV obliegt dem Generalsekretariat. Die Leitung des Generalsekretariats obliegt dem (der) vom Präsidium zu bestellenden hauptberuflichen Generalsekretär(in).
- (3) Die Rechte und Pflichten des (der) Generalsekretärs(in) und weiterer hauptberuflicher Angestellter des OSV werden vom Präsidium des OSV festgelegt.
- (4) Alle Mitarbeiter und Angestellten des OSV sind an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.

§ 29 **Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der OSV wird durch den (die) Präsidenten(in), im Verhinderungsfalle durch eine(n) der Vizepräsidenten(innen) vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des OSV müssen vom (von der) Präsidenten(in) bzw. einem(r) seiner Vizepräsidenten(innen) gezeichnet und vom (von der) Schriftführer(in) bzw. Finanzreferenten(in) in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein. Bekanntmachungen des OSV müssen vom dafür zuständigen Mitglied des Präsidiums gezeichnet sein.
- (3) Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich vom (von der) Präsidenten(in) erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der (die) Präsident(in) berechtigt in allen Organangelegenheiten nach §14, unter eigener Verantwortung selbstständig

Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan (§ 14).

- (5) Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung (§ 28 Abs. 1) festgelegt.

§ 30 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe das Präsidium zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat setzt sich aus den Präsidenten(innen) der Landesschwimmverbände zusammen.
- (2) Das Recht des Beirates ist (es):
 - (a) das Präsidium in seiner strategischen Entscheidungsfindung zu beraten;
 - (b) die Kooperation des Präsidiums für wichtige Infrastrukturprojekte in der entsprechende Region anzufordern;
 - (c) die Mitglieder der Landesverbände und den Verbandstag über die Qualität und Ergebnisse der Arbeit des Präsidiums zu unterrichten;
 - (d) Vorschläge über die Verteilung der Totomittel zu erarbeiten;
 - (e) Vorschläge über die Vergabe der österreichischen Meisterschaften zu präsentieren;
 - (f) Vorschläge über Änderungen der Wettkampfbestimmungen zu erarbeiten;
 - (g) Vorschläge über die Verleihung von Auszeichnungen zu unterbreiten.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zur Erarbeitung von Vorschlägen in den Punkten d, e, f zusammen.
- (4) Eine Beiratssitzung kann unter Angabe von Gründen jederzeit von einem Beiratsmitglied initiiert und bei Zustimmung der Mehrheit der Beiratsmitglieder durchgeführt werden.
- (5) Dem Beirat gehören zur Berichterstattung die Präsidiumsmitglieder und die Rechnungsprüfer an.
- (6) Der Beirat arbeitet eng mit dem Präsidium zusammen. Dies ist deshalb unbedingt erforderlich, da jede(r) einzelne Landesverbands-Präsident(in) in seiner (ihrer) Region die Strategien des OSV umsetzen sollte und wichtiges Feed-back sowie Know-how für die weitere strategische Entwicklung des OSV einbringen muss.
- (7) Ein Mitglied des Beirates kann nicht auch Mitglied des Präsidiums sein. Für den Fall dass ein(e) Landesverband – Präsident(in) Mitglied des Präsidiums ist, ist die Beiratfunktion durch eine(n) Vizepräsidenten(in) seines (ihres) Landesverbandes zu bekleiden.
- (8) Ein Mitglied des Beirates kann durch eine(n) Vizepräsidenten(in) des jeweiligen Landesschwimmverbandes vertreten werden.

§ 31 Die OSV Büros

- (1) Zur organisatorischen Aufgabenteilung des OSV werden Büros installiert. Die Büros Top Schwimmen, Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball sind dem Produkt-, Servicebereich zugeordnet. Für den administrativen Bereich sind die Büros Human Resources, Jugend – Schule – Familie, Sportmedizin – Sportwissenschaften – Antidoping, Marketing und Kommunikation, Internationales, Infrastruktur, Recht und Finanzen zuständig. Eine Sonderposition nimmt das Büro Aktiven Service ein, in dem eine enge Kooperation des Produkt-, Service Bereiches mit dem administrativen Bereich stattfindet.
- (2) Für die Büros Top Schwimmen, Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball werden Sportdirektoren(innen) verpflichtet, die für die sportliche Entwicklung Verantwortung tragen. Deren Verpflichtung kann vollzeitlich, teilzeitlich, bezahlt oder ehrenamtlich sein.
- (3) Die Büroleiter(innen) als auch die Sportdirektoren(innen) werden vom Präsidium bestellt.

§ 32 Sportkommissionen

- (1) Für die Sparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen muss zur Unterstützung des(r) Büroleiters(in) jeweils eine Sportkommission gebildet werden, die aus sechs Personen besteht. Für den Fachbereich Schwimmen müssen zwei Sportkommissionen zu je drei Personen gebildet werden. Eine Kommission ist zuständig für den Spitzensport (Top Schwimmen), die andere für alle übrigen Bereiche des Schwimmsports.

Allen Sportkommissionen müssen der (die) Büroleiter(in), der (die) Sportdirektor(in) und ein(e) Trainer-Vertreter(in) der jeweiligen Fachsparte angehören.
- (2) Die Mitglieder der Sportkommission werden über Vorschlag des(r) zuständigen Büroleiters(in) durch das Präsidium berufen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder in die Sportkommissionen ist allen Landesschwimmverbänden und Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- (4) Vorsitzender jeder Sportkommission ist der (die) zuständige Büroleiter(in).
- (5) Den Sportkommissionen obliegt die Beratung über:
 - a) Die Entwicklung / Weiterentwicklung und Umsetzung des Sportkonzeptes;
 - b) das Wettkampfangebot;
 - c) die Zusammenstellung der Technikkommission;
 - d) die Schulung und Fortbildung von Trainern(innen);

- e) die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern(innen);
 - f) die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen.
- (6) Die Sportkommissionen haben die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen und diese dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Sportkommissionen, die ihren übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, auf Antrag des (der) Büroleiters(in) der Funktion wieder zu entheben.

§ 33 **Die Rechnungsprüfer(innen)**

- (1) Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer(innen), die dem Präsidium, dem Beirat und den OSV Büros nicht angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Rechnungsprüfern(innen) obliegt
- a) die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - b) der Bericht an den Verbandstag.
- (4) Der Termin für die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses wird vom Generalsekretariat mit den Rechnungsprüfern rechtzeitig festgelegt.
- (5) Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Pflicht, am Verbandstag des OSV teilzunehmen, über die jährlichen Prüfungen zu berichten und dementsprechende Anträge zu stellen.

§ 34 **Die Schlichtungseinrichtung**

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereins- und Verbandverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des OSV auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung wird jeweils von einem ordentlichen Verbandstag auf jeweils 4 Jahre gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben in der zu entscheidenden Angelegenheit unbefangen zu sein.
- (3) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die verbandsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zwecke sind die Streitparteien zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der

Streitschlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Streitschlichtungseinrichtung endet durch Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung der Streitschlichtungseinrichtung. Über Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Streitschlichtungseinrichtung endgültig.

- (5) Die Streitschlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung oder Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Organisatorisch ist die Schlichtungsstelle dem Büro Recht angegliedert.

§ 35 **Auszeichnungen**

- (1) Der Verbandstag des OSV kann über Vorschlag des Präsidiums oder eines Landesschwimmverbandes an besonders für den Österreichischen Schwimmsport verdienstvolle Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der Verbandstag des OSV kann über Antrag des Präsidiums und der Landesschwimmverbände an Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer sportlichen Leistungen, ihrer hervorragenden Tätigkeit als Funktionär(in) sowie für die Förderung des Schwimmsportes ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten darüber sind in einem Statut festzulegen.

§ 36 **Wettkampfbestimmungen**

- (1) Die Wettkampfbestimmungen regeln das Wettkampfwesen in den vier Sparten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen.
- (2) Sie gelten für den gesamten Bereich des OSV und sind von den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen anzuerkennen.
- (3) Als Wettkampfbestimmungen gelten
 - a) die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen;
 - b) die Wettkampfbestimmungen für Schwimmen;
 - c) die Wettkampfbestimmungen für Synchronschwimmen;
 - d) die Wettkampfbestimmungen für Wasserball;
 - e) die Wettkampfbestimmungen für Wasserspringen.
- (4) Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Statuten des OSV und zu den FINA-Regeln nicht im Widerspruch stehen. Das Präsidium ist verpflichtet, bei Änderungen der FINA-Regeln die entsprechenden Wettkampfbestimmungen zu ändern und dies den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 37 **Auflösung des OSV**

- (1) Die Auflösung des OSV kann mit einer im § 21 (3) bestimmten Mehrheit vom Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des OSV oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, der auch durch eine Satzungsänderung nicht mehr geschaffen werden kann, geht mit Beschluss des Verbandstages oder über behördliche Verfügung das vorhandene Verbandsvermögen auf die Bundessportorganisation (BSO) über, die es für gemeinnützige Zwecke, und zwar für Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung die BSO in ihrer derzeitigen Form nicht mehr, ist das Verbandsvermögen einer ähnlichen Organisation zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Statuten zuzuführen.
